

**Botschaft
über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen der
Kantone Nidwalden, Freiburg, Appenzell Innerrhoden und
Genf**

vom 27. Oktober 1982

Frau Präsidentin, Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Nidwalden, Freiburg, Appenzell Innerrhoden und Genf mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

27. Oktober 1982

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Honegger
Der Bundeskanzler: Buser

Übersicht

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Bundesverfassung sind die Kantone verpflichtet, für ihre Verfassung die Gewährleistung des Bundes einzuholen. Nach Absatz 2 des gleichen Artikels gewährleistet der Bund kantonale Verfassungen, wenn sie weder die Bundesverfassung noch das übrige Bundesrecht verletzen, die Ausübung der politischen Rechte in republikanischen Formen sichern, vom Volk angenommen worden sind und revidiert werden können, sofern die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt. Erfüllt eine kantonale Verfassung diese Voraussetzungen, so muss sie gewährleistet werden; erfüllt eine kantonale Verfassungsnorm eine dieser Voraussetzungen nicht, so darf sie nicht gewährleistet werden.

Die vorliegenden Verfassungsänderungen haben zum Gegenstand:

- Im Kanton Nidwalden:
die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters;*
- im Kanton Freiburg:
die Beziehungen zwischen Kirchen und Staat;*
- im Kanton Appenzell Innerrhoden:
das Initiativrecht und die Behandlung von Landsgemeindevorlagen;*
- im Kanton Genf:
das kantonale und kommunale Referendum, das Finanzreferendum und den Umweltschutz.*

Alle Änderungen entsprechen dem Artikel 6 Absatz 2 Bundesverfassung; sie sind deshalb zu gewährleisten.

Botschaft

1 Die einzelnen Revisionen

11 Verfassung des Kantons Nidwalden

In der Landsgemeinde vom 25. April 1982 haben die Stimmbürger des Kantons Unterwalden nid dem Wald der Änderung von Artikel 8 ihrer Kantonsverfassung zugestimmt. Mit Schreiben vom 19. Mai 1982 ersucht der Landschreiber um die eidgenössische Gewährleistung.

111 Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters

Der bisherige und der neue Text lauten:

Bisheriger Text

Art. 8
Aktivbürgerrecht Aktivbürger und damit Träger der politischen Rechte ist jeder im Kanton rechtlich niedergelassene Schweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat, handlungsfähig ist, in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und dem nicht durch die Gesetzgebung das Aktivbürgerrecht entzogen ist.

Neuer Text

Art. 8
Aktivbürgerrecht Aktivbürger und damit Träger der politischen Rechte ist jeder im Kanton rechtlich niedergelassene Schweizer, der das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, handlungsfähig ist und dem nicht durch die Gesetzgebung das Aktivbürgerrecht entzogen ist.

Materiell betrifft die Änderung einzig die Herabsetzung der Altersgrenze für das Stimm- und Wahlrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten von bisher 20 auf 18 Jahre. Dieser Entscheid orientiert sich am Beispiel anderer Kantone. So gewähren die Kantone Schwyz, Glarus, Zug, Basel-Landschaft, Neuenburg, Genf und Jura ihren Stimmbürgern das Stimm- und Wahlrecht ebenfalls vom 18. Altersjahr an, Obwalden setzt 19 Jahre als Grenze. Im übrigen wird der Text an das Bundesrecht angepasst, indem die bürgerlichen Ehren und Rechte als Voraussetzung für das Stimm- und Wahlrecht nicht mehr erwähnt werden.

112 Bundesrechtsmässigkeit

Nach Artikel 74, Absatz 4 der Bundesverfassung können die Kantone das Stimm- und Wahlrecht für ihren Bereich selbständig regeln. Dies erstreckt sich grundsätzlich auch auf die Festlegung des Stimm- und Wahlrechtsalters, wobei dem Gebot von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der Bundesverfassung Rechnung getragen werden muss, wonach «die Ausübung der politischen Rechte nach re-

publikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen» gesichert werden muss. Da die Änderung innerhalb dieses Rahmens liegt und weder die Bundesverfassung noch sonstiges Bundesrecht verletzt, ist ihr die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen.

12 **Verfassung des Kantons Freiburg**

In der Volksabstimmung vom 7. März 1982 haben die Stimmbürger des Kantons Freiburg der Änderung der Artikel 2 und 52 Buchstabe f und der Aufhebung von Artikel 20 der Kantonsverfassung mit 29 327 Ja gegen 11 021 Nein zugestimmt. Mit Schreiben vom 7./11. Juni 1982 ersucht der Regierungsrat um die eidgenössische Gewährleistung.

121 **Beziehungen zwischen Kirchen und Staat**

Der bisherige und der neue Text lauten:

Bisheriger Text

Art. 2

¹ Die apostolisch-römisch-katholische Religion ist diejenige der Mehrheit des Freiburger Volkes; die freie Ausübung derselben ist gewährleistet.

² Die freie Ausübung der evangelisch-reformierten Religion ist ebenfalls gewährleistet.

³ Das Verhältnis des Staates zur katholischen Kirche in bezug auf solche Gegenstände, welche die Veranlassung zu Konflikten gegeben haben oder noch geben könnten, soll durch ein zwischen beiden Behörden abzuschliessendes Konkordat endgültig festgestellt werden.

⁴ Was die reformierte Bevölkerung des Kantons anbetrifft, so bestehen für die religiösen Angelegenheiten derselben kirchliche Behörden, deren Befugnisse durch das Gesetz bestimmt sind.

Art. 20

Was der Staat über die bestehenden Stiftungen hinaus für Kultus und öffentlichen Unterricht ausgibt, soll billigerweise unter die beiden Konfessionen nach Massgabe ihrer einheimischen Bevölkerung verteilt werden.

Art. 52 Abs. 1 Bst. f

¹ Der Staatsrat hat folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

f. er überwacht die Verwaltung der Gemeinden und Pfarreien und bewilligt den Verkauf oder die Teilung ihrer Liegenschaften (die Kirchengüter sind nicht mit inbegriffen);

Neuer Text

Art. 2

¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Kultusfreiheit sind gewährleistet.

² Der Staat erkennt der römisch-katholischen Kirche und der evangelisch-reformierten Kirche eine öffentlich-rechtliche Stellung zu. Die anerkannten Kirchen organisieren sich selbständig.

³ Die anderen Religionsgemeinschaften unterstehen dem Privatrecht. Wenn ihre gesellschaftliche Bedeutung dies rechtfertigt, können ihnen, entsprechend dieser Bedeutung, gewisse Vorrechte des öffentlichen Rechts oder durch Gesetz eine öffentlich-rechtliche Stellung zuerkannt werden.

⁴ Das Gesetz regelt die Anwendung dieser Bestimmungen.

Art. 20

Aufgehoben

Art. 52 Abs. 1 Bst. f

¹ Der Staatsrat hat folgende Obliegenheiten und Befugnisse:
f, er überwacht die Verwaltung der Gemeinden und bewilligt den Verkauf oder die Teilung ihrer Liegenschaften;

Mit diesen Änderungen will der Kanton Freiburg die Gleichbehandlung der zwei grossen Religionsgemeinschaften auf seinem Gebiet sicherstellen: der römisch-katholischen Kirche und der evangelisch-reformierten Kirche. Er folgt damit der allgemeinen Entwicklung, die sich in den letzten Jahren abzeichnet hat (vgl. Art. 3 der Verfassung des Kantons Obwalden; Art. 1 der Verfassung des Kantons Tessin; Art. 130 der Verfassung des Kantons Jura; Art. 109 der Verfassung des Kantons Aargau).

122 Bundesrechtsmässigkeit

Artikel 2 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Freiburg hat keine eigene rechtliche Bedeutung, da die darin garantierten Rechte auch in der Bundesverfassung in den Artikeln 49 und 50 garantiert werden. Allerdings muss bedacht werden, dass die Kantone die Organisation und die Stellung der Religionsgemeinschaften, sowie die Beziehungen zwischen Staat und Kirchen in den Schranken der Bundesverfassung und der Bundesgesetzgebung frei bestimmen können. Im vorliegenden Fall widersprechen die vorgenommenen Änderungen weder der Bundesverfassung noch anderem Bundesrecht. Es ist ihnen daher die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen.

13 Verfassung des Kantons Appenzell Innerrhoden

In der Landsgemeinde vom 25. April 1982 haben die Stimmbürger des Kantons Appenzell Innerrhoden zwei Verfassungsänderungen zugestimmt: Einem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision von Artikel 7 und 48 der Kantonsverfassung (Initiativrecht) und einem Landsgemeindebeschluss betreffend die Revision von Artikel 23 der Kantonsverfassung (Behandlung von Landsgemeindevorlagen). Mit Schreiben vom 25. Mai 1982 ersuchen der Landammann und die Ständekommission um die eidgenössische Gewährleistung.

131 Initiativrecht

Der bisherige und der neue Text lauten:

Bisheriger Text

Art. 7

¹ Alle Kantonseinwohner, sowie Genossenschaften und Ortskreise haben das Recht, an die Orts- und Kantonsbehörden ihre Wünsche und Verlangen zu stellen.

² Jeder auf Abänderung der Verfassung und auf Erlass von Gesetzen sich beziehende Antrag, den Stimmfähige an der Landsgemeinde vortragen wollen, muss vorgängig dem Grossen Rate zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Falls ein solcher Antrag nicht vom Grossen Rate aus an die Landsgemeinde gebracht wird, hat ein Stimmfähiger (für sich oder als Vertreter mehrerer) das Recht, den Antrag, sofern dieser nicht den Bestimmungen dieser Verfassung oder derjenigen des Bundes widerstreitet, persönlich der Landsgemeinde vorzutragen und die Abstimmung darüber zu verlangen.

³ Freie Beschlüsse des Grossen Rates über einmalige Ausgaben von wenigstens 500 000 Franken oder während mindestens fünf Jahren wiederkehrende Leistungen von wenigstens 100 000 Franken unterstehen dem obligatorischen Referendum.

⁴ 100 stimmberechtigte Kantonseinwohner können über einen freien Grossratsbeschluss den Entscheid der Landsgemeinde verlangen, wenn der Beschluss zulasten des Staates für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von wenigstens 250 000 Franken, oder eine während mindestens fünf Jahren wiederkehrende Leistung von wenigstens 50 000 Franken bewirkt. Ausgaben für die Besoldung des Staatspersonals sind diesem fakultativen Referendum entzogen.

⁵ Ein referendumsfähiger Beschluss erwächst in Rechtskraft, wenn nicht innert 30 Tagen seit dessen amtlicher Publikation ein rechtsgültiges Begehren auf Herbeiführung eines Entscheides der Landsgemeinde zuhanden der Standeskommission eingereicht worden ist.

⁶ Ausgabenbeschlüsse des Grossen Rates unterstehen dem Referendum nicht, wenn der Vollzug keinen Aufschub erträgt. Über die Dringlichkeit entscheidet der Grosse Rat in geheimer Abstimmung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

⁷ Das weitere Verfahren betreffend die Ausübung des fakultativen Referendums wird durch Erlass des Grossen Rates geregelt.

⁸ Das Finanzreferendum gemäss Absatz 3–7 dieses Artikels gilt sinngemäss für freie Grossratsbeschlüsse des Innern Landes.

Art. 48

Jede Abänderung der Verfassung geht von der Landsgemeinde aus. Jeder Stimmfähige kann nach Massgabe des Artikels 7 bei der Landsgemeinde einen Antrag auf teilweise oder gänzliche Verfassungsabänderung stellen, worüber die Stimmenmehrheit entscheidet.

Neuer Text

Art. 7

Alle Kantonseinwohner, sowie Genossenschaften und Ortskreise haben das Recht, an die Orts- und Kantonsbehörden ihre Wünsche und Verlangen zu stellen.

Art. 7^{bis}

¹ Jeder Stimmberechtigte kann durch Einreichung einer Initiative nach Massgabe der folgenden Bestimmungen die Abänderung der Verfassung sowie den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Gesetzen beantragen.

² Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder, wenn dadurch nicht die Totalrevision der Verfassung verlangt wird, als ausgearbeiteter Entwurf eingebracht werden. Sie darf sich nur auf ein bestimmtes Sachgebiet beziehen. Genügt sie dieser Anforderung nicht, so sind die einzelnen in ihr enthaltenen Sachgebiete getrennt zu behandeln.

³ Mit der Initiative darf nichts verlangt werden, was dem Bundesrecht oder, soweit sie nicht deren Abänderung zum Gegenstand hat, der Kantonsverfassung widerspricht.

⁴ Erfolgt die Initiative in der Form der allgemeinen Anregung und ist der Grosse Rat mit derselben einverstanden, so arbeitet er einen entsprechenden Entwurf aus und unterbreitet diesen der Landsgemeinde zur Annahme oder Verwerfung. Lehnt der Grosse Rat die allgemeine Anregung ab, so legt er diese samt einem allfälligen Gegenvorschlag der Landsgemeinde vor. Stimmt die Landsgemeinde der Initiative oder dem Gegenvorschlag zu, so arbeitet der Grosse Rat einen Entwurf im Sinne des Landsgemeindebeschlusses aus und unterbreitet diesen der Landsgemeinde zur Annahme oder Verwerfung.

⁵ Die Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes ist der Landsgemeinde zu unterbreiten. Der Grosse Rat kann ihr einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der gleichzeitig mit der Initiative zur Abstimmung zu bringen ist.

⁶ Initiativen sind bis 1. Oktober schriftlich dem Grossen Rat zur Prüfung und Begutachtung einzureichen. Sie sind der nächsten ordentlichen Landsgemeinde vorzulegen; Entwürfe, die der Grosse Rat aufgrund einer Vorabstimmung im Sinne von Absatz 4 auszuarbeiten hat, sind der auf die Vorabstimmung folgenden ordentlichen Landsgemeinden zu unterbreiten. Diese Fristen kann der Grosse Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder höchstens um zwei Jahre verlängern, wenn es besondere Umstände erfordern, wie die Ausarbeitung neuer Gesetze oder grösserer Revisionen von Verfassung oder Gesetzen oder grösserer Gegenvorschläge.

⁷ Das weitere Verfahren für die Ausübung des Initiativrechtes kann durch Erlass des Grossen Rates geregelt werden.

Art. 7^{ter}

¹ Freie Beschlüsse des Grossen Rates über einmalige Ausgaben von wenigstens 500 000 Franken oder während mindestens fünf Jahren wiederkehrende Leistungen von wenigstens 100 000 Franken unterstehen dem obligatorischen Referendum.

² 100 stimmberechtigte Kantonseinwohner können über einen freien Grossratsbeschluss den Entscheid der Landsgemeinde verlangen, wenn der Beschluss zulasten des Staates für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von wenigstens 250 000 Franken oder eine während mindestens fünf Jahren wiederkehrende Leistung von wenigstens 50 000 Franken, bewirkt. Ausgaben für die Besoldung des Staatspersonals sind diesem fakultativen Referendum entzogen.

³ Ein referendumsfähiger Beschluss erwächst in Rechtskraft, wenn nicht innert 30 Tagen seit dessen amtlicher Publikation ein rechtsgültiges Begehren auf Herbeiführung eines Entscheids der Landsgemeinde zuhanden der Standeskommission eingereicht worden ist.

⁴ Ausgabenbeschlüsse des Grossen Rates unterstehen dem Referendum nicht, wenn der Vollzug keinen Aufschub erträgt. Über die Dringlichkeit entscheidet der Grosse Rat in geheimer Abstimmung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

⁵ Das weitere Verfahren betreffend die Ausübung des fakultativen Referendums wird durch Erlass des Grossen Rates geregelt.

⁶ Das Finanzreferendum gemäss den Absätzen 1–5 dieses Artikels gilt sinngemäss für freie Grossratsbeschlüsse des Innern Landes.

Art. 48

¹ Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise abgeändert werden.

² Der Grosse Rat kann von sich aus der Landsgemeinde Entwürfe für Teilrevisionen vorlegen. Bei solchen ist über die einzelnen Sachgebiete, die nicht miteinander zusammenhängen, getrennt abzustimmen.

³ Für Initiativen auf Teilrevision gelten die Bestimmungen von Artikel 7^{bis} sinngemäss.

⁴ Wird eine Totalrevision vom Grossen Rat oder auf dem Initiativwege beantragt, so hat

die Landsgemeinde zunächst zu entscheiden, ob eine solche vorzunehmen sei oder nicht. Beschliesst die Landsgemeinde die Totalrevision, so arbeitet der Grosse Rat eine neue Verfassung aus und unterbreitet sie spätestens der dritten auf die Vorabstimmung folgenden ordentlichen Landsgemeinde. Diese Frist kann an der zweiten auf die Vorabstimmung folgenden ordentlichen Landsgemeinde angemessen verlängert werden.

⁵ Total- und Teilrevisionen der Verfassung sind vom Grossen Rat in zwei Lesungen zu behandeln.

Mit den Änderungen wird das bisher in sehr allgemeiner Form in der Verfassung verankerte Gesetzes- und Verfassungsinitiativrecht ausführlicher geregelt. Neu in der Verfassung aufgeführt werden insbesondere die Unterscheidung zwischen allgemeiner Anregung und ausgearbeitetem Entwurf, das Prinzip der Einheit der Materie, die Möglichkeit des Gegenvorschlages durch den Grossen Rat sowie Behandlungsfristen für eingereichte Initiativen. An das neue Initiativrecht angepasst werden ferner die Vorschriften über die Verfassungsrevision.

132 Behandlung von Landsgemeindevorlagen

Der bisherige und der neue Text lauten:

Bisheriger Text

Art. 23

Er bestimmt die Geschäftsordnung der Landsgemeinde und legt derselben die Verfassungs- und Gesetzesentwürfe vor; ferner prüft er die Anträge, welche von der Ständekommission, von andern Behörden oder einzelnen Stimmfähigen, sei es zur Erledigung durch den Rat oder zur Vorlage an die Landsgemeinde, vorgebracht werden.

Neuer Text

Art. 23

¹ Er bestimmt die Geschäftsordnung der Landsgemeinde und legt die Verfassungs- und Gesetzesentwürfe vor; ferner prüft er die Anträge, welche von der Ständekommission, von andern Behörden oder einzelnen Stimmfähigen, sei es zur Erledigung durch den Rat oder zur Vorlage an die Landsgemeinde, vorgebracht werden.

² Landsgemeindevorlagen sind dem Grossen Rat spätestens auf die zweitletzte ordentliche Session vor der Landsgemeinde zu unterbreiten. Für dringliche oder einfache Vorlagen kann der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Ausnahme beschliessen.

Mit der Änderung wird eine Frist für die Unterbreitung von Vorlagen eingeführt, die der Grosse Rat zuhanden der Landsgemeinde zu behandeln hat.

133 Bundesrechtmässigkeit

Die beiden Änderungen bewegen sich im Bereiche der kantonalen Organisationskompetenz. Insbesondere entspricht die Änderung der Bestimmungen über das Initiativrecht den Grundsätzen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und c der Bundesverfassung, welche verlangen, dass die Kantonsverfassungen «die

Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen sichern» und dass sie «revidiert werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt». Die Einreichungsfrist des Artikels 7^{bis} Absatz 6 bedeutet keine Einschränkung der jederzeitigen Revidierbarkeit der Kantonsverfassung. Das Datum des 1. Oktobers hat nur den Charakter eines Stichtages, der die Behandlung in der nächsten Landsgemeinde nach sich zieht, nicht aber die Wirkung einer Sperrfrist, indem zwischen dem 1. Oktober und der nächsten Landsgemeinde keine Initiativen eingereicht werden dürften. Die jederzeitige Abänderbarkeit wird in der neuen Fassung des Artikels 48 Absatz 1 auch festgehalten.

Der neue Artikel 23 Absatz 2, der die zweite Vorlage bildet, ist eine rein organisatorische Bestimmung für den Grossen Rat.

Da die beschlossenen Änderungen weder die Bundesverfassung noch sonstiges Bundesrecht verletzen, ist ihnen die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen.

14 Verfassung des Kantons Genf

In der Volksabstimmung vom 7. März 1982 haben die Stimmbürger des Kantons Genf drei Vorlagen zugestimmt: mit 51 826 Ja gegen 8857 Nein der Änderung der Artikel 53 und 59 Absatz 2 der Kantonsverfassung, mit 51 487 Ja gegen 8825 Nein der Änderung des Artikels 54 Absatz 3 der Kantonsverfassung und mit 55 747 Ja gegen 6215 Nein der Einfügung eines neuen Titels X C und eines entsprechenden Artikels 160 B.

141 Referendumsfristen

Der bisherige und der neue Text lauten:

Bisheriger Text

Art. 53

Allgemeines Die vom Grossen Rat verabschiedeten Gesetze unterstehen der Volksabstimmung, sofern das Referendum innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Veröffentlichung und unter den nachfolgenden Vorbehalten von mindestens 7000 Stimmbürgern verlangt wird.

Art. 54 Abs. 3

³ Der Grosse Rat bestimmt im Gesetz über das Budget die Artikel, welche erst nach Ablauf von 30 Tagen in Kraft gesetzt werden.

Art. 59 Abs. 2

² Das Referendum muss innerhalb von folgenden Fristen ergriffen werden:

- a. 21 Tage nach Anschlag des Beschlusses in den Gemeinden mit höchstens 1000 Stimmbürgern;
- b. 30 Tage nach Anschlag in den anderen Gemeinden.

Neuer Text

Art. 53

Allgemeines Die vom Grossen Rat verabschiedeten Gesetze unterstehen der Volksabstimmung, sofern das Referendum innerhalb von 40 Tagen nach ihrer Veröffentlichung und unter den nachfolgenden Vorbehalten von mindestens 7000 Stimmbürgern verlangt wird.

Art. 54 Abs. 3

³ Der Grosse Rat bestimmt im Gesetz über das Budget die Artikel, welche erst nach Ablauf von 40 Tagen in Kraft gesetzt werden.

Art. 59 Abs. 2

² Das Referendum muss innerhalb von folgenden Fristen ergriffen werden:

- a. 21 Tage nach Anschlag des Beschlusses in den Gemeinden mit höchstens 1000 Stimmbürgern;
- b. 30 Tage nach Anschlag in den anderen Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Genf;
- c. 40 Tage nach Anschlag in der Stadt Genf.

Mit diesen Änderungen hat der Kanton Genf verschiedene Referendumsfristen um zehn Tage von 30 auf 40 Tage verlängert: für das kantonale Referendum und auf Gemeindeebene für die Stadt Genf.

142 Umweltschutz

Titel XC (neu)

Titel X C: Umweltschutz

Art. 160 B (neu)

Grundsatz ¹ Der Staat sorgt dafür, dass das Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes aufrechterhalten wird, und dass eine gesunde Umwelt und eine gute Lebensqualität gewahrt wird.

² Er schützt im besonderen die Tier- und Pflanzenwelt, den Wald und die Landschaft. Er bekämpft die Schädigungen und die Verschmutzungen, die den Menschen und seine Umwelt, die Luft, das Wasser und den Boden bedrohen.

³ Er fördert einen sinnvollen und sparsamen Gebrauch der Rohstoffe.

Mittel ⁴ Er stellt die Mittel für eine umfassende, präventive und koordinierte Politik bereit; er überwacht im besonderen die Entwicklung der Umwelt.

⁵ Er sorgt insbesondere für:

- a. die Koordination der Tätigkeit der Stellen, die mit dem Schutz des Wassers, der Luft, des Bodens und des Untergrundes gegen Verschmutzungen sowie mit dem Kampf gegen den Lärm, die Energie- und Rohstoffverschwendung beauftragt sind;
- b. die Abklärung, ob die Projekte von Bauten und Anlagen den Anforderungen des Umweltschutzes, der sinnvollen Nutzung des Bodens und des sparsamen Energieverbrauchs entsprechen.

Mitwirkung ⁶ Er kann die interessierten Vereinigungen und Kreise anhören und sie gegebenenfalls an den getroffenen Massnahmen beteiligen.

In diesem neuen Titel umschreibt der Genfer Verfassungsgeber die Aufgaben des Staates im Bereiche des Umweltschutzes. Man findet in andern Kantonsverfassungen Bestimmungen über denselben Aufgabenkreis, so im Kanton Jura den Artikel 45 der Verfassung und im Kanton Aargau die Paragraphen 42 ff. der Verfassung.

143 Bundesrechtmässigkeit

Nach Artikel 74 Absatz 4 der Bundesverfassung können die Kantone das Stimm- und Wahlrecht für ihren Bereich selbständig regeln. Sie können namentlich auch die Fristen, innerhalb deren das kantonale und kommunale Referendum ergriffen werden kann, frei bestimmen. Die Änderung der Fristen, die der Kanton Genf vorgenommen hat, liegt innerhalb dieses Bereichs und Artikel 6 der Bundesverfassung und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Für den neuen Umweltschutzartikel 160 B muss hervorgehoben werden, dass er hauptsächlich einen Auftrag an die Staatsorgane enthält und nicht eine Kompetenz begründen will. Des weiteren muss beachtet werden, dass die Bundeskompetenzen im Bereich des Umweltschutzes konkurrierend sind und demzufolge die kantonalen Kompetenzen erst verringert werden, sobald Bundesgesetzgebung im entsprechenden Bereich in Kraft tritt. Die kantonalen Kompetenzen bestehen nur innerhalb der von dieser Gesetzgebung vorgesehenen Schranken weiter. Unter Berücksichtigung dieser Punkte gibt der neu eingeführte Titel der Genfer Verfassung im Hinblick auf Artikel 6 der Bundesverfassung zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die vorgenommenen Änderungen und der neu eingeführte Titel widersprechen weder der Bundesverfassung noch der Bundesgesetzgebung. Die eidgenössische Gewährleistung ist ihnen zu erteilen.

2 Verfassungsmässigkeit

Die Bundesversammlung ist nach Artikel 6 und 85 Ziffer 7 der Bundesverfassung zuständig, die Kantonsverfassungen zu gewährleisten.

Bundesbeschluss

über die Gewährleistung geänderter Kantonsverfassungen

Entwurf

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. Oktober 1982¹⁾,
beschliesst:*

Art. 1

Gewährleistet werden:

1. Nidwalden

der in der Landsgemeinde vom 25. April 1982 angenommene Artikel 8 der Kantonsverfassung;

2. Freiburg

die in der Volksabstimmung vom 7. März 1982 angenommenen Artikel 2 und 52 Buchstabe f sowie die Aufhebung des Artikels 20 der Kantonsverfassung;

3. Appenzell Innerrhoden

die in der Landsgemeinde vom 25. April 1982 angenommenen Artikel 7, 7^{bis}, 7^{ter}, 23 und 48 der Kantonsverfassung;

4. Genf

die in der Volksabstimmung vom 7. März 1982 angenommenen Artikel 53, 54 Absatz 3, 59 Absatz 2 und 160 B der Kantonsverfassung.

Art. 2

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

8801

¹⁾ BBl 1982 III 765

Botschaft über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Nidwalden, Freiburg, Appenzell Innerrhoden und Genf vom 27. Oktober 1982

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	82.066
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.11.1982
Date	
Data	
Seite	765-776
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 821

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.